

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 25

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 18. Juni.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 25.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

## Was die Philosophen jetzt von den Soldaten denken.

Aus: Adolf Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. S. 117z.

§. 195. Kriegsmacht. Es ist bemerkt worden, daß der Staat auf Macht wie auf einen Felsen gebaut sein muß und daß es ohne Macht kein Vertrauen des Staates zu seinem eigenen Gesetz und keine Scheu anderer Staaten vor seinem Willen gibt. Diese Bedingung seines Bestandes und Wirkens hat ihr Organ in der Kriegsmacht und den Ausdruck ihres Rechtes in der Wehrverfassung. Der Staat bedarf als Individuum, als Staat unter Staaten wie eine Person unter Personen, um unabhängig auf eigenem Willen zu stehen und sich nach eigenem Willen zu bewegen und zu begrenzen, einer abstoßenden Kraft, welche in den gegenseitigen Anziehungen \*) und dem Wechselverkehr der Völker die herbe Strenge des unantastbaren persönlichen Rechtes durchfühlen läßt; und der Staat bedarf, um gegen die Vielheit der Individuen, welche er in sich begreift, die Einheit zu behaupten und die Ordnung seiner Gliederungen und der Macht des centralen Willens aufrecht zu halten, eines unfehlbaren Nachdrucks, durch welchen er gleichsam Herr im eigenen Hause ist.

Die Selbstständigkeit nach innen und die Selbstständigkeit nach außen gehören wesentlich zusammen. Denn jene steht ohne diese, und diese unterliegt ohne jene. Die Kriegsmacht hält und trägt beide. Im

Frieden erscheint sie als ein bloßes ruhendes Vermögen, aber im Kriege als niederwerfende Gewalt. Wenn das Volk auf einer tapfern Geschichte steht, kann die Kriegsmacht als bloßes Vermögen — das scharfe Schwert in der Scheide und den starken Arm, der es führt, in Ruhe gesenkt, das Heer schlagfertig ohne zu schlagen, — Geschlechter hindurch Blutvergießen und Zerstörung verhüten und die volle Sicherheit gewähren, welche die Entwicklung der ohne sie bloßgestellten Kräfte bedarf. Die bloße verhaltene Möglichkeit, welche sich auf diesem Gebiete in der Furcht der Unterthanen und in der Scheu anderer Staaten abspiegelt, zeigt sich nirgends mächtiger. Aber hinter dieser Möglichkeit liegt die rastlose, angestrenzte Arbeit des Staates, die Kräfte wehrhaft, den Geist freitbar, überhaupt das Volk tapfer zu erhalten, ja in diesen Richtungen seine Kraft zu wahren; und nie darf dem Volke einfallen, an seiner Wehrmacht zu kürzen und zu kargen. In demselben freitbaren Geiste, in welchem einst ein Volk das Dasein des Staates gegründet hat, müssen alle bereit bleiben, das Dasein desselben sogar mit einem Werthe zu behaupten, der über allem Werthe ist, mit dem Einsatz des Lebens. Wenn auch im Frieden der Staat sich nach allen Seiten öffnet, so bleibt er dennoch eine Festung, deren Mauern mit Blut gekittet sind, und wenn sie einen Riß erleiden, wieder mit Blut müssen gekittet werden.

Es ist einmal nicht anders und es hat doch auch eine erhabene Größe in sich, daß die höchsten Güter des Lebens mit Blut besiegelt sind. Auf dem Zeugniß der Märtyrer steht die christliche Kirche und ein Reformator preist Gott, als die Lehre des reinen Evangeliums in ihren beiden ersten Blutzeugen die Feuerprobe bestanden hat, und ist bereit, wie sie, zu bekennen und zu sterben. Die Fürsten, welche in den Tagen der Empörung für ihre Sache als die Sache des Rechts in den Tod gehen, siegen und leben, und wenn sie fallen, siegen sie doch, und ihr Haus steht um so fester. Die Wegläufer sind die Verräther des Fürstenrechts. So soll das ganze Volk bereit stehen, in männlichem Kampfe Blutzuge seines sittlichen Daseins, seiner geistigen Güter zu

\*) Annerionen. Anmerk. d. Setzers.

sein. Dann wird es unbezwinglich, und würde es bezwungen, so würde noch aus seiner Niederlage seine Zukunft sprossen.

Ein Volk ist nicht tapfer, es sei denn, daß es den weichlichen Genuß verleugne; und die rechte Tapferkeit ist geistige Ueberlegenheit über den Grundtrieb der blinden Furcht und die von ihr aufgeregte Phantastie; in ihrem Wesen liegt ein nüchterner, sicherer Blick (*coup d'oeuil*) mitten im Andrang der Gefahr und entschlossene Thatkraft des Augenblickes. Daher fließt aus der Tapferkeit ein stiller Segen für die andern Tugenden des Volkes, ein starker Geist, der auch auf andere Thätigkeiten übergeht. „Niemand hat größere Liebe, denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde.“ In diesem Gedanken hängt die Tapferkeit, wenn sie nicht auf wilder Kraft, sondern auf edler Empfindung ruht, selbst mit den höchsten Bewegungen des menschlichen Herzens zusammen. Es ist das Wesen der Tapferkeit, daß der Kampf mit Leib und Leben für ein edles Gut und um des Edlen Willen geführt wird, wie schon die Alten schön hervorheben (Aristot. *eth. Nicom.* III. 9. ff.); und es ist die Aufgabe der Kriegsmacht, welche sich ohne Unterlaß für das Vaterland und um des Vaterlandes willen bereit hält, diesen Geist der Tapferkeit in sich zu nähren und um sich zu verbreiten. Weil es in dem Begriff der Tapferkeit liegt, daß sie ein großes und würdiges Ziel habe, so stammt ein gut Stück des Geistes, welches ein Heer beseelt, aus dem Zwecke, für welchen es der Wille des Staates verwendet. Ein Vertheidigungskrieg, welcher sich um der Vertheidigung willen auch in einem zuvorkommenden Angriff darstellen kann, zeigt die gerechte Tapferkeit auch im hellsten Lichte; er macht das Volk gemeinsinnig, besonnen und den Muth edel. Ein auf Eroberung ausgesandtes Heer wird habgierig, übermüthig, selbst räuberisch, und wenn es heimkehrt, steckt es mit diesem Geiste das Volk an. Auch hier ist der Theil nicht ohne das Ganze sittlich.

Wie der Staat auf Macht gegründet ist, so haben die verschiedenen Staaten, je nach ihrer innern Lage, Versuche gemacht, die beste Wehrverfassung darzustellen, wie z. B. im Heerbann, in Söldlingsstruppen, im geworbenen stehenden Heere, in der Wehrpflicht einzelner Stände, in Conseription durch das Loos, in allgemeiner Wehrpflicht.

Söldlingsstruppen, welche den Krieg als Handwerk betreiben, die Tapferkeit feilbieten, das Volk, das sie kauft, feige machen und den Krieg hinschleppen, sind die verwerflichste Weise der Kriegsmacht. Andere Einrichtungen, welchen immer der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Wehrpflicht nur eine Last, und kein Recht des Volkes sei, haben verwandte Mängel, indem sie z. B. einzelne Stände, welche sie von der Wehrpflicht befreien, hinter das Schwert der andern sich zu verfrühen lehren, oder indem sie, wie bei geworbenen Heeren, den siegenden General dem Kriegsherrn furchtbar machen.

Dem sittlichen Begriff des Staates entspricht die allgemeine Wehrpflicht. Jede andere Vertheilung des Kriegsdienstes wird zu feigem Vorrecht des Befreiten

oder despotischer Belastung des Herangezogenen. Es ist ein Vorzug des gefunden Mannes, daß er frei-  
bar und der Waffenehre theilhaft werde, und Wen  
muß die Gesinnung einwohnen, welche für des Va-  
terlandes Kraft und Heil eintritt und einsteht. Es  
geht daraus für den Staat nicht allein die möglich  
größte Stärke der Wehrhaftigkeit hervor, sondern  
es ist diese Einrichtung zugleich eine Schule des  
Muthes und des Gehorsams, und im Gegensatz ge-  
gen die abstrakte, nur die Ergebnisse fremder Arbeit  
genießende Cultur für die höhern Stände eine Ue-  
bung im unmittelbaren Verkehr mit den Menschen  
und Dingen. Es erzeugt endlich im Volk einen gro-  
ßen Umfang der Kraft, wenn in jedem Einzelnen  
die Thätigkeiten des Krieges und Friedens einander  
begegnen. An der Theilung der Arbeit, dem Prin-  
zip der national-ökonomischen Ansicht, gemessen, mag  
dies weder nöthig noch haushälterisch erscheinen; aber  
es ist ein Segen, wenn in der Vervollkommnung der  
Güter durch Arbeitstheilung die allgemeine Wehr-  
pflicht den ungetheilten Menschen fordert und von  
Zeit zu Zeit übt. In derselben vollendet der Staat  
die männliche Erziehung, welche er am Knaben in  
der Volksschule beginnt, und zwar vor Allem nach  
der sittlichen Seite. Die national-ökonomische An-  
sicht hat auch das Wehrsystem als Einsatz in eine  
Assetanz, als Prämie für die Sicherheit nach Au-  
ßen betrachtet und den Einsatz einer allgemeinen  
Wehrpflicht, in welcher dem Betrieb der Arbeit und  
dem Wohlstand der Häuser plötzlich die rüstigsten  
Kräfte entzogen werden, nach ihrem Maßstab zu hoch  
befunden. Eine solche kaufmännische Berechnung der  
Wehrpflicht, welche nicht selten die aus der Lust an  
Reichtum und üppigem Leben entsprungene Feigheit  
mit dem Schein der Theorie verdeckt, kann zum Ver-  
rath an Vaterland und Freiheit werden. Die na-  
tional-ökonomische Ansicht hat in der Erzeugung und  
dem Umlauf der Güter ihren Werth; aber an das  
Gut des Daseins und der Freiheit, ohne welche alle  
andern Güter des Staates keine Güter sind, reicht  
ihre Werthschätzung nicht heran. In der allgemeinen  
Wehrpflicht, welche national-ökonomisch, wenn es zum  
Kriege geht, die größten Opfer verlangt, liegt indi-  
rekt für das Volk eine Bürgschaft gerechter und kur-  
zer Kriege.

#### Aus der eidgenössischen Centralschule.

(Correspondenz.)

Die Centralschule, deren Beginn Sie in Nr. 19  
Ihres Blattes gemeldet, hat mit dem 13. Juni ihren  
theoretischen Kurs geschlossen. Mit dem 14. Juni  
hat der praktische Theil oder die sogen. Applikations-  
schule begonnen.

Während des theoretischen Kurses ist mit Fleiß  
und Ausdauer gearbeitet worden. Die sonst durch-